

- c) die durch die Rechtsvorschriften über arbeitsmedizinische Tauglichkeits- und Überwachungsuntersuchungen vorgeschriebenen Röntgenuntersuchungen der Brustorgane. Diese werden in den Jahren, in denen VRRU stattfinden, im Rahmen der VRRU durchgeführt, sofern diese Rechtsvorschriften nicht ausdrücklich Röntgen- großaufnahmen vorsehen.

§4

Weitere vorsorgliche Maßnahmen zur frühzeitigen Erfassung lungenkranker Bürger

(1) Bei den in stationären Einrichtungen zur Diagnose oder Behandlung aufgenommenen Männern im Alter zwischen 40 und 70 Jahren ist — sofern aus diagnostischen Gründen nicht ohnehin erforderlich — eine Röntgenaufnahme (Großfilm oder Schirmbild) der Lungen anzufertigen, wenn die letzte Thoraxröntgenuntersuchung länger als 12 Monate zurückliegt. Sollte dies während des stationären Aufenthalts aus zwingenden Gründen nicht möglich sein, so ist der Patient bei der Entlassung an die für seinen Wohnsitz zuständige PALT zur Röntgenaufnahme zu überweisen.

(2) Von den PALT ist in enger Zusammenarbeit mit allen Ärzten im Kreis, im besonderen mit den Hausärzten, den Betriebsärzten, den Ärzteberatungskommissionen, dem Kreis- krankenhaus und den übrigen Abteilungen der Poliklinik, zu sichern, daß alle Bürger, bei denen auf Grund besonderer Krankheitszeichen ein erhöhter Verdacht auf eine Lungen- krankheit, insbesondere auf Bronchialkrebs, besteht, von dem behandelnden Arzt ohne Verzögerung und unabhängig von VRRU-Terminen zur Abklärung bzw. Mitbeurteilung an die PALT überwiesen werden.

§5 -

Auswertung der Schirmbilder der VRRU

(1) Die Auswertung der im Rahmen der VRRU angefertigten Schirmbilder ist durch 2 Ärzte, unabhängig voneinander, innerhalb von 2 Wochen vorzunehmen. Die PALT hat bei vom normalen Lungenbild abweichenden Schirmbildern einen Vergleich mit bereits vorhandenen Röntgenaufnahmen dieser Bürger unverzüglich durchzuführen, ehe sie über evtl. weitere Untersuchungsmaßnahmen entscheidet.

(2) Bei den Auswertungen ist zu sichern, daß der Name des auswertenden Arztes auch späterhin jederzeit ermittelt werden kann. Dies gilt auch für Schirmbildvergleiche.

§6

Aufbewahrung der Schirmbilder

Die Schirmbilder von Röntgenreihenuntersuchungen sind in der PALT so lange aufzubewahren, daß zu Vergleichszwecken jederzeit wenigstens 5 zurückliegende, für eine Beurteilung wesentliche Aufnahmen zur Verfügung stehen. Die Aufbewahrungsfrist für Aufnahmen, die ohne Befund (o. B.) ausgewertet wurden, beträgt mindestens 5 Jahre, für die übrigen Aufnahmen mindestens 10 Jahre.

§7

Verantwortlichkeiten bei der Durchführung von Röntgenreihenuntersuchungen

(1) Die Bezirksstelle für Lungenkrankheiten und Tuberkulose ist im Auftrag des Bezirksarztes für die Durchführung der VRRU gemäß § 3 Abs. 1 verantwortlich. Sie legt den Plan der durchzuführenden Untersuchungen in Zusammenarbeit mit den Räten der Kreise und mit den PALT sowie in Abstimmung mit den Räten der Städte und Gemeinden fest.

(2) Die VRRU sind im erforderlichen Umfang öffentlich bekanntzumachen. Die zur Teilnahme verpflichteten Bürger können außerdem persönlich aufgefordert werden.

(3) Die Räte der Städte und Gemeinden haben für die VRRU gemäß § 3 Abs. 1 und erforderlichenfalls für die Röntgenreihenuntersuchungen gemäß § 3 Abs. 3 geeignete Räume

zur Verfügung zu stellen. Die Einzelheiten sind durch Absprachen mit den Bezirksstellen für Lungenkrankheiten und Tuberkulose festzulegen.

(4) Die Leiter der Betriebe und Einrichtungen sind für die Belehrung der beschäftigten bzw. in Ausbildung befindlichen Bürger hinsichtlich der im § 3 Abs. 4 und Abs. 5 Buchst. c festgelegten Verpflichtungen und für die Kontrolle der Teilnahme der zu diesen Röntgenreihenuntersuchungen verpflichteten Bürger verantwortlich.

(5) Die Leiter der Betriebe und Einrichtungen unterstützen die Durchführung der VRRU insbesondere durch Überprüfung, ob die beschäftigten bzw. in Ausbildung befindlichen Bürger an den VRRU teilgenommen haben. Diese Überprüfungen sind unter Beachtung der allgemeinen öffentlichen Bekanntmachungen über VRRU anhand der Eintragungen im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung bzw. im Versicherungsausweis vorzunehmen. Die Betriebe und Einrichtungen fordern die Bürger, bei denen die Eintragung im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung bzw. im Versicherungsausweis nicht vorliegt, ihrerseits auf, die versäumte Röntgenaufnahme in der PALT nachholen zu lassen.

(6) Die PALT hat sich in Stichproben davon zu überzeugen, ob die Leiter der Betriebe und Einrichtungen die Überprüfungen gemäß Abs. 5 vorgenommen haben.

(7) Der Leiter der PALT, der der beratende Arzt für das Fachgebiet Lungenkrankheiten und Tuberkulose ist, hat im Auftrag des Kreisarztes die Aufklärung der Bevölkerung und die Unterrichtung der Ärzte über die Verhütung, frühe Erkennung und Erfassung von Tuberkulosen und nichttuberkulösen Lungenkrankheiten zu sichern.

(8) Die PALT ist im Rahmen der Röntgenreihenuntersuchungen verantwortlich für die Durchführung der Schirmbildvergleiche und die Nachuntersuchungen der mit Befund aufgefallenen Bürger. Sie sichert ferner den Aufbau und die Verwaltung der Schirmbildarchive.

Schlußbestimmungen

§8

Der § 3 der Vierten Durchführungsbestimmung vom 30. Juli 1962 zur Verordnung zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose (GBl. II Nr. 60 S. 517) erhält folgenden Abs. 3:

„(3) Bei Röntgenaufnahmen (Groß- und Schirmbildaufnahmen) der Brustorgane, die für Patienten in stationären Einrichtungen angefertigt wurden, genügt es, wenn zur Zeit der Entlassung oder Verlegung des Patienten die Zahl der insgesamt in der Einrichtung angefertigten Röntgenaufnahmen der Brustorgane und das Datum der letzten Aufnahme im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung bzw. im Versicherungsausweis eingetragen werden.“

§9

Die Regelungen gemäß § 2 Abs. 4 und § 3 Absätze 2 und 3 trifft der Minister für Gesundheitswesen. Sie sind in den Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Gesundheitswesen zu veröffentlichen.

§10

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Juli 1975 in Kraft

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

— die Zweite Durchführungsbestimmung vom 30. Juli 1962 zur Verordnung zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose — Röntgenreihenuntersuchungen — (GBl. II Nr. 60 S. 513),

— die Fünfte Durchführungsbestimmung vom 30. April 1964 zur Verordnung zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose — Röntgenreihenuntersuchungen — (GBl. II Nr. 42 S. 305),

— die Sechste Durchführungsbestimmung vom 25. November 1965 zur Verordnung zur Verhütung und Bekämpfung